

## **Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V** Kassenindividuelle Förderung/ Projektförderung

### **Gesetzliche Grundlage:**

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 c SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 06. Oktober 2009 - Leitfaden zur Selbsthilfeförderung)

### **Inhalte:**

- ⇒ Gezielte, zeitlich begrenzte einmalige Vorhaben, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen.

### **Förderfähig sind:**

- Selbsthilfetage
- Gruppenspezifische Informationsmaterialien
- Fachworkshops oder Fachtagungen
- Vorträge

### **Nicht Förderfähig sind:**

- von professionellen Helfern geleitete Gruppen (z.B. Ärzte, Therapeuten, andere Gesundheits- oder Sozialberufe)
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie Sucht-, oder Krebsberatungsstellen
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- alle Aktivitäten deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen abzielen
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z.B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
- Soziotherapie
- Therapiegruppen
- Primärpräventive Maßnahmen/ Präventionskurse
- Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche
- Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihren Ursachen dienen

### **Förderverfahren:**

- Es gibt ein einheitliches Antragsformular\*) für die Projektförderung.
- Der Antrag kann bei jeder Krankenkasse eingereicht werden.
- Anträge können im Laufe des Jahres gestellt werden. Es gibt keine Antragsfrist.
- Jede Selbsthilfegruppe benennt eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse nach Prüfung entsprechend der Kriterien des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und in Abhängigkeit vom Jahresbudget.
- Der Bewilligungsbescheid wird durch die jeweilige Krankenkasse erstellt.
- Durch diese Kasse erfolgt auch die Auszahlung der Fördergelder.

### **Hinweis!**

**Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, wenn der Nachweis zur Verwendung der Mittel von 2011 vorliegt.**

\*) Einheitliche Formulare sind kassenartenübergreifend gültig, die Veränderung der Antragsvordrucke ist nicht zulässig. Sie sind abrufbar bei den Selbsthilfe-Kontaktstellen, den Landesverbänden und /-organisationen sowie über die Internetseiten der Krankenkassen.